

# RS Vwgh 2003/9/11 2002/07/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2003

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §117 Abs1;

WRG 1959 §117 Abs2;

### Rechtssatz

Nach § 117 Abs 2 WRG 1959 ist die im Abs 1 bezeichnete Leistung (hier: Entschädigung) in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheid festzusetzen. Grundsätzlich ist daher im Bewilligungsbescheid auszusprechen, ob, in welcher Form, auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Nur dann, wenn dies nicht möglich ist, ist dies binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070060.X01

### Im RIS seit

03.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)